

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

—  —
Jahrgang 1901.

—
IV. Stück.
—

Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 1901.

6.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 22. Jänner 1901, Nr. 1252,**

womit die mit Statthalterei-Rundmachung vom 15. Mai 1892, L.-G.-Bl.
Nr. 10, erlassene Curordnung für den Curbezirk Abbazia abgeändert wird.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. März 1889, L.-G.-Bl. Nr. 12, womit die
grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und die Erlassung der Curordnung
für den Curbezirk Abbazia festgestellt worden sind, werden nach gepflogenen Einvernehmen
mit dem Istrianer Landesauschusse folgende Abänderungen erlassen und verlautbart.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

Art. I.

Die Paragraphe 3, 4, 5, 10, 11, 13 und 42 der Curordnung für den Curbezirk Abbazia, vom 15. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 10, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten:

§. 3.

Die Curcommission besteht aus 15 stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern und verstärkt sich im Falle des Bedarfs durch Heranziehung von Fachmännern zu den einzelnen Sitzungen. Letztere haben nur beratende Stimme.

§. 4.

Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder sind:

- a) drei von der k. k. priv. Südbahngesellschaft ernannte Vertreter;
- b) ein von derselben Gesellschaft zu ernennender Arzt;
- c) der k. k. Bezirksarzt in Bolosca kraft seines Amtes;
- d) der Gemeindevorsteher der Ortsgemeinde Bolosca kraft seines Amtes;
- e) vier von der Gemeindevertretung in Bolosca zu entsendende, gemeindegewahlberechtigte Gemeindeglieder, von welchen je zwei in der Steuergemeinde Bolosca und in der Steuergemeinde Abbazia wohnhaft sind;
- f) ein von der Gemeindevertretung Veprina zu entsendendes gemeindegewahlberechtigtes Gemeindeglied, welches im Curbezirke wohnhaft ist;
- g) zwei von den curtaxzahlenden Curgästen durch Wahl zu entsendende Vertreter;
- h) zwei von den Gasthof- und Pensionsinhabern mit Ausschluß der k. k. priv. Südbahngesellschaft und deren Pächter zu wählende Vertreter, welche von ihren Curgästen an Curtaxen jährlich mindestens 1000 Kronen einheben und an den Curfond abführen.

§. 5.

Die k. k. politische Behörde in Bolosca erläßt rechtzeitig an alle Betheiligten die Aufforderung zur Ernennung oder Wahl der Mitglieder der Curcommission unter Festsetzung eines bestimmten Termines, nach dessen Ablauf diese Behörde die ihr bekanntzugebenden Mitglieder einberuft und die Constituirung der Curcommission vornimmt.

Die Wahl der unter §. 4, g und h angeführten Mitglieder der Curcommission erfolgt auf Grund von Wählerlisten, die von der Bezirkshauptmannschaft acht Tage vor der Wahl in der Kanzlei der Curcommission öffentlich aufgelegt werden.

§. 10.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Bolosca übt die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Curcommission und die Handhabung des Curwesens aus, der k. k. Bezirkshauptmann

hat demzufolge das Recht, allen Sitzungen der Curcommission selbst beizuwohnen oder seinen Vertreter hiezu zu delegiren.

Weder der Bezirkshauptmann noch dessen Vertreter hat Stimm- oder Wahlrecht in der Commission, wenn er nicht sonst Commissionsmitglied ist.

Die Bezirkshauptmannschaft in Bolosca entscheidet über Beschwerden in Angelegenheit der Cur- und Musiktarbemessung und hat das Recht der Einsprache gegen Beschlüsse der Curcommission, falls dieselben gegen bestehende Gesetze oder Vorschriften verstoßen. Sie entscheidet auch endgiltig über Reclamationen gegen die Wählerlisten (§. 5).

§. 11.

Die Curcommission hat wenigstens einmal in jedem Vierteljahre zur Berathung zusammenzutreten. Die Einberufung geschieht durch den Curvorsteher, jedoch ist derselbe verpflichtet, auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn es von wenigstens 5 der im §. 3 aufgezählten 15 Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde verlangt wird.

§. 13.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter ordentlicher Einberufung außer dem Curvorsteher oder dessen Stellvertreter wenigstens 7 stimmberechtigte Commissionsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich, jedoch kann über Beschluss auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel platzgreifen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§. 42.

Abänderungen der Curordnung können von der Curcommission nur bei Anwesenheit von wenigstens 11 Mitgliedern mit Zweidrittelmajorität beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung des k. k. Statthalters nach Einvernehmung des Landesauschusses.

Art. II.

Die Vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

